



Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

18.06.2024



PRÄAMBEL

Die Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis ist eine wichtige Voraussetzung für die Anerkennung wissenschaftlicher Arbeit in der Öffentlichkeit und in der wissenschaftlichen Gemeinschaft. Verstöße gegen diese Grundsätze zerstören das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Wissenschaft sowie das Vertrauen der Wissenschaftler:innen untereinander. Mit den nachfolgend formulierten Standards wollen wir daher das Bewusstsein für die Erfordernisse guter wissenschaftlicher Arbeit schärfen. Gleichzeitig möchten wir aufzeigen, wie wir die Qualität wissenschaftlicher Arbeit an der EBS Universität für Wirtschaft und Recht sichern und wie wir Fehlverhalten unter Würdigung der Umstände des Einzelfalls begegnen wollen.¹²

¹¹ Die vorliegenden Regeln guter wissenschaftlicher Praxis wurden teils unverändert und teils angepasst dem Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft – DFG übernommen (https://www.dfg.de/download/pdf/foerderung/rechtliche_rahmenbedingungen/gute_wissenschaftliche_praxis/kodex_gwp.pdf). Das im Abschnitt III aufgeführte Verfahren beim Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten wurde in Anlehnung an die Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten der DFG entwickelt (https://www.dfg.de/formulare/80_01/). Wertvolle Anregungen wurden zudem den Regeln und der Handreichung guter wissenschaftlicher Praxis der TU Dortmund entnommen (https://www.tu-dortmund.de/storages/tu_website/Referat_1/Dokumente/Ordnungen/2020_Regeln_guter_wissenschaftlicher_Praxis.pdf).

¹² Vom Senat der EBS Universität verabschiedet am 06.07.2021.



INHALTSVERZEICHNIS

1	Standards guter wissenschaftlicher Praxis.....	4
1.1	Verpflichtung auf die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis	4
1.2	Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis.....	4
1.3	Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen sowie Nutzungsrechte	5
1.4	Veröffentlichung von Forschungsergebnissen.....	5
1.5	Autorschaft	6
1.6	Dokumentation.....	6
1.7	Archivierung.....	7
1.8	Qualitätssicherung im Forschungsprozess.....	7
2	Organisation wissenschaftlicher Verantwortung.....	8
2.1	Leitungsverantwortung sowie Rollen und Verantwortlichkeiten bei Forschungsvorhaben	8
2.2	Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Diversity	8
2.3	Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien	9
2.4	Ombudsperson	9
2.5	Ethikkommission (gemäß § 13 der EBS Grundordnung)	9
3	Nichtbeachtung guter wissenschaftlicher Praxis.....	10
3.1	Wissenschaftliches Fehlverhalten	10
3.2	Untersuchungskommission.....	11
3.3	Hinweisgebende und von Vorwürfen Betroffene	12
3.4	Vorprüfung bei Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens.....	12
3.5	Förmliche Untersuchung	13
3.6	Entscheidungen im Falle wissenschaftlichen Fehlverhaltens	14



1 Standards guter wissenschaftlicher Praxis

1.1 Verpflichtung auf die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

- (1) Die EBS Universität für Wirtschaft und Recht sieht sich der Einhaltung der Standards guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet.
- (2) Die Standards werden den Angehörigen der EBS bekannt gemacht, und alle an ihr tätigen Wissenschaftler:innen werden zu deren Einhaltung verpflichtet. Die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens beginnt zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der akademischen Lehre und wissenschaftlichen Ausbildung. Alle Wissenschaftler:innen an der EBS aktualisieren regelmäßig ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung.

1.2 Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis

- (1) Alle Wissenschaftler:innen an der EBS Universität tragen Verantwortung dafür, dass ihr Verhalten den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis entspricht und sie die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem Handeln verwirklichen und für sie einstehen.
- (2) Zu den Prinzipien gehört es insbesondere, *lege artis* zu arbeiten, also nach dem neuesten Stand der Erkenntnis und den in der jeweiligen Disziplin akzeptierten Methoden. Alle Wissenschaftler:innen an der EBS sind angehalten, Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter zu wahren, alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln sowie einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern.
- (3) Bei Publikationen, Abschlussarbeiten, Vorträgen, Gutachten und anderen wissenschaftlichen Werken sind die Angehörigen der EBS zur Ehrlichkeit und Wahrheit verpflichtet. Geistiges Eigentum anderer ist unbedingt zu achten. Andere dürfen in ihrer Forschungsarbeit nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Zur Beantwortung von Forschungsfragen wenden EBS Wissenschaftler:innen wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden an. Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen sie besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und Etablierung von Standards.
- (5) Die Wissenschaftler:innen der EBS berücksichtigen bei der Planung eines Vorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend und erkennen ihn an. Die Identifikation relevanter und geeigneter Forschungsfragen setzt sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen voraus. Die EBS Universität stellt die hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen sicher.
- (6) Redliches Verhalten ist die Grundlage der Legitimität eines Urteilsbildungsprozesses. Wissenschaftler:innen sind zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet, wenn sie eingereichte Manuskripte, Förderanträge oder die Leistungen anderer Wissenschaftler:innen beurteilen. Sie legen alle Tatsachen offen, die die Besorgnis einer Befangenheit oder eines Interessenkonflikts begründen können. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zur Offenlegung von Befangenheitsgründen gilt auch für Mitglieder in Beratungs- und Entscheidungsgremien. Die Vertraulichkeit der fremden Inhalte, zu welchen Gutachtende oder Gremienmitglieder Zugang erlangen, schließt die Weitergabe an Dritte und die eigene Nutzung aus.



1.3 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen sowie Nutzungsrechte

- (1) Die Wissenschaftler:innen der EBS gehen mit der verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um. Sie berücksichtigen Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben, aber auch aus Verträgen mit Dritten resultieren, und holen, sofern erforderlich, Genehmigungen und Ethikvoten ein. Im Hinblick auf Forschungsvorhaben sollten eine gründliche Abschätzung der Forschungsfolgen und die Beurteilung der jeweiligen ethischen Aspekte erfolgen. In Zweifelsfällen sind die Wissenschaftler:innen aufgefordert, die Ethikkommission anzurufen.
- (2) Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen eines Forschungsvorhabens zählen dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an aus ihm hervorgehenden Forschungsdaten und -ergebnissen. Grundsätzlich steht die Nutzung der Daten den Wissenschaftler:innen und Wissenschaftlern zu, die sie erheben. Im Rahmen eines laufenden Forschungsprojekts entscheiden auch die Nutzungsberechtigten (insbesondere nach Maßgabe datenschutzrechtlicher Bestimmungen), ob Dritte Zugang zu den Daten erhalten sollen.
- (3) Wissenschaftler:innen machen sich die Gefahr des Missbrauchs von Forschungsergebnissen bewusst. Ihre Verantwortung beschränkt sich dabei nicht auf die Einhaltung rechtlicher Vorgaben, sondern umfasst auch die Verpflichtung, ihr Wissen, ihre Erfahrung und ihre Fähigkeiten so einzusetzen, dass Risiken erkannt, abgeschätzt und bewertet werden können. Dabei berücksichtigen sie insbesondere die mit sicherheitsrelevanter Forschung (dual use) verbundenen Aspekte.

1.4 Veröffentlichung von Forschungsergebnissen

- (1) Wissenschaftliche Ergebnisse werden in Form von Publikationen der Öffentlichkeit bekannt gemacht. Die Veröffentlichungen der EBS Wissenschaftler:innen folgen den in der jeweiligen Fachdisziplin üblichen Anforderungen. Mit der Veröffentlichung stellen sich die Forscher:innen der kritischen Diskussion in der Fachöffentlichkeit. Autor:innen einer wissenschaftlichen Veröffentlichung tragen die Verantwortung für deren Inhalt gemeinsam.
- (2) Grundsätzlich bringen Wissenschaftler:innen alle Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein. Im Einzelfall kann es Gründe geben, Ergebnisse nicht öffentlich zugänglich zu machen (im engeren Sinne in Form von Publikationen, aber auch im weiteren Sinne über andere Kommunikationswege), dabei darf diese Entscheidung nicht von Dritten abhängen. Wissenschaftler:innen entscheiden in eigener Verantwortung unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des betroffenen Fachgebiets, ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse publizieren wollen.
- (3) Ist eine Entscheidung erfolgt, Ergebnisse öffentlich zugänglich zu machen, so beschreiben die Wissenschaftler:innen diese vollständig und nachvollziehbar. Dazu gehört es auch, die den Ergebnissen zugrunde liegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen den FAIR-Prinzipien („Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable“) folgend verfügbar zu machen, unter der Voraussetzung dass keine Vertraulichkeitsrechte Dritter verletzt werden. Eigene und fremde Vorarbeiten weisen Wissenschaftler:innen vollständig und korrekt nach.
- (4) Die Wissenschaftler:innen der EBS folgen bei ihrer Publikationstätigkeit dem Grundsatz von Transparenz. Sie zitieren ihre zuvor bereits öffentlich zugänglich gemachten Ergebnisse. Unangemessen kleinteilige Publikationen sind zu vermeiden. Selbstzitationen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- (5) Autor:innen wählen das Publikationsorgan unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld sorgfältig aus. Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird. Neben Büchern und Fachzeitschriften



kommen als Publikationsorgane insbesondere auch Fachrepositorien, Daten- und Softwarerepositorien sowie Blogs in Betracht. Herausgeber:innen prüfen sorgfältig, für welche Publikationsorgane sie diese Aufgabe übernehmen.

1.5 Autorschaft

- (1) Autor:in ist, wer einen genuine, nachvollziehbaren Beitrag zum Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Ein nachvollziehbarer, genuiner Beitrag liegt insbesondere vor, wenn eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler in wissenschaftserheblicher Weise an
 - der Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens oder
 - der Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, der Software, der Quellen oder
 - der Analyse/Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen und an den aus diesen folgenden Schlussfolgerungen oder
 - am Verfassen des Manuskripts mitgewirkt hat.
- (2) Die an einem Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verständigen sich, wer Autorin oder Autor der Forschungsergebnisse werden soll.
- (3) Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorschaft zu rechtfertigen, kann diese Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder im Acknowledgement angemessen anerkannt werden. Eine Ehrenautorschaft ist nicht zulässig. Eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion begründet für sich allein keine Mitautorschaft.
- (4) Die Autor:innen verständigen sich rechtzeitig, in der Regel spätestens wenn das Manuskript formuliert wird, über die Reihenfolge anhand nachvollziehbarer Kriterien unter Berücksichtigung der Konventionen jedes Fachgebiets.
- (5) Ohne hinreichenden Grund darf eine erforderliche Zustimmung zu einer Publikation von Ergebnissen nicht verweigert werden. Die Verweigerung der Zustimmung muss mit nachprüfbarer Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet sein.
- (6) Alle Autor:innen stimmen der finalen Fassung des Werks, das publiziert werden soll, zu. Sie tragen die gemeinsame Verantwortung für die Publikation, es sei denn, es wird explizit anders ausgewiesen. Autor:innen achten darauf, dass ihre Forschungsbeiträge von den Verlagen beziehungsweise den Infrastrukturanbietern so gekennzeichnet werden, dass sie von Nutzer:innen korrekt zitiert werden können.

1.6 Dokumentation

- (1) Wissenschaftler:innen dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie dies im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können. Grundsätzlich dokumentieren sie daher auch Einzelergebnisse, die die Forschungshypothese nicht stützen. Eine Selektion von Ergebnissen hat in diesem Zusammenhang zu unterbleiben. Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, nehmen die Wissenschaftler:innen die Dokumentation entsprechend der jeweiligen Vorgaben vor.
- (2) Wird die Dokumentation diesen Anforderungen nicht gerecht, werden die Einschränkungen und die Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt. Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden; sie sind bestmöglich gegen Manipulationen zu schützen.



1.7 Archivierung

- (1) EBS Wissenschaftler:innen sichern veröffentlichte Forschungsdaten beziehungsweise Forschungsergebnisse sowie die ihnen zugrunde liegenden zentralen Materialien und gegebenenfalls die eingesetzte Forschungssoftware. Die EBS Universität stellt die für die Archivierung erforderliche Infrastruktur sicher. Die zugrunde liegenden Forschungsdaten werden in der Regel für einen Zeitraum von zehn Jahren zugänglich und nachvollziehbar durch die Wissenschaftler:innen in der EBS Universität oder standortübergreifenden Repositorien archiviert.
- (2) Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Datum der Veröffentlichung. Sofern nachvollziehbare Gründe dafür existieren, bestimmte Daten nicht oder für einen kürzeren Zeitraum aufzubewahren, legen die Wissenschaftler:innen dies bei der Publikation dar.

1.8 Qualitätssicherung im Forschungsprozess

- (1) Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden, sollen stets die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung dargelegt werden. Dies gilt insbesondere, wenn neue Methoden entwickelt werden.
- (2) Methoden zur Vermeidung von (unbewussten) Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden, zum Beispiel Verblindung von Versuchsreihen, werden, soweit möglich, angewandt. Wissenschaftler:innen und Wissenschaftler prüfen, ob und, wenn ja, inwiefern Geschlecht und Vielfältigkeit für das Forschungsvorhaben (mit Blick auf die Methoden, das Arbeitsprogramm, die Ziele etc.) bedeutsam sein können.
- (3) Kontinuierliche, forschungsbegleitende Qualitätssicherung bezieht sich insbesondere auf die Einhaltung fachspezifischer Standards und etablierter Methoden, die Erhebung, Prozessierung und Analyse von Forschungsdaten, die Auswahl und Nutzung von Forschungssoftware sowie deren Entwicklung und Programmierung.
- (4) Wenn Wissenschaftler:innen Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht haben und ihnen dazu im Nachgang Unstimmigkeiten oder Fehler auffallen, müssen sie diese berichtigen. Bilden die Unstimmigkeiten oder Fehler Anlass für die Zurücknahme einer Publikation, wirken die Wissenschaftler:innen bei dem entsprechenden Verlag oder dem Infrastrukturanbieter schnellstmöglich darauf hin, dass die Korrektur beziehungsweise die Zurücknahme erfolgt und entsprechend kenntlich gemacht wird. Gleiches gilt, sofern die Wissenschaftler:innen von Dritten auf solche Unstimmigkeiten oder Fehler hingewiesen werden.
- (5) Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software wird kenntlich gemacht und die Nachnutzung belegt; die Originalquellen werden zitiert. Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten werden beschrieben. Der Quellcode von öffentlich zugänglicher Software muss persistent, zitierbar und dokumentiert sein. Dass Ergebnisse beziehungsweise Erkenntnisse durch andere Wissenschaftler:innen repliziert beziehungsweise bestätigt werden können, ist essenzieller Bestandteil der Qualitätssicherung.



2 Organisation wissenschaftlicher Verantwortung

2.1 Leitungsverantwortung sowie Rollen und Verantwortlichkeiten bei Forschungsvorhaben

- (1) Die Leitung der EBS Universität und der EBS Schools tragen die Verantwortung für eine angemessene institutionelle Organisationsstruktur. Diese gewährleistet, dass in Abhängigkeit von der Größe der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheiten die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Qualitätssicherung und Konfliktregelung eindeutig zugewiesen sind und den jeweiligen Mitgliedern und Angehörigen geeignet vermittelt werden. Sie schaffen die Rahmenbedingungen für wissenschaftliches Arbeiten und sind zuständig für die Einhaltung und Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis sowie für eine angemessene Karriereunterstützung aller Wissenschaftler:innen.
- (2) Die Rollen und die Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftler:innen sowie des akzessorischen Personals müssen zu jedem Zeitpunkt eines Forschungsvorhabens klar festgelegt sein. Die beteiligten Wissenschaftler:innen passen ihre Rollen und Verantwortlichkeiten bei Bedarf an, insbesondere wenn sich der Arbeitsschwerpunkt einer oder eines Beteiligten ändert.
- (3) Die Universitätsleitungen und Dekanate garantieren die Voraussetzungen dafür, dass die Wissenschaftler:innen rechtliche und ethische Standards einhalten können. Zu den Rahmenbedingungen gehören klare und schriftlich festgelegte Verfahren und Grundsätze für die Personalauswahl und die Personalentwicklung (z. B. Berufsordnung und Tenure Track Policy) sowie für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Chancengleichheit. Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen sind durch geeignete organisatorische Maßnahmen zu verhindern.
- (4) Statt an die EBS Ombudspersonen können sich Mitglieder und Angehörige der EBS Universität an das überregional tätige Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“³ wenden.

2.2 Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Diversity

- (1) Zur Leitungsaufgabe gehören insbesondere auch die Gewährleistung der angemessenen individuellen – in das Gesamtkonzept der jeweiligen Einrichtung eingebetteten – Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Karriereförderung des wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftlichen Personals.
- (2) Im Rahmen der Personalauswahl und der Personalentwicklung werden die Gleichstellung der Geschlechter und deren Vielfältigkeit („Diversity“) berücksichtigt. Die entsprechenden Prozesse sind transparent und vermeiden weitestmöglich nicht-wissenschaftliche Einflüsse („unconscious bias“). Für den wissenschaftlichen Nachwuchs sind geeignete Betreuungsstrukturen und -konzepte etabliert. Es werden eine aufrichtige Beratung für die Laufbahn und weitere Karrierewege sowie Weiterbildungsmöglichkeiten und Mentoring für das wissenschaftliche und unterstützende Personal angeboten.

³ Das Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ ist eine unabhängige Instanz, die zur Beratung und Unterstützung in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und ihrer Verletzung durch wissenschaftliche Unredlichkeit zur Verfügung steht.



- (3) Wissenschaftler:innen genießen ein ihrem Status angemessenes Verhältnis von Unterstützung und Eigenverantwortung mit entsprechenden Mitwirkungsrechten. Sie werden durch zunehmende Selbstständigkeit in die Lage versetzt, ihre Karriere zu gestalten.

2.3 Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien

- (1) Qualitativ hochwertige Wissenschaft orientiert sich an disziplinspezifischen Kriterien. Für die Bewertung der Leistung von Wissenschaftler:innen ist dabei ein mehrdimensionaler Ansatz erforderlich. Neben der wissenschaftlichen Leistung werden weitere Aspekte berücksichtigt, wie z. B. das Engagement in der Lehre, der akademischen Selbstverwaltung oder dem Wissens- und Technologietransfer. Die Bewertung der Leistung folgt in erster Linie gemäß qualitativer Maßstäbe, wobei quantitative Indikatoren nur differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen können.
- (2) Soweit freiwillig angegeben, werden – neben den Kategorien des allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatzes – auch individuelle Besonderheiten in Lebensläufen in die Urteilsbildung einbezogen. Persönliche, familien- oder gesundheitsbedingte Ausfallzeiten oder dadurch verlängerte Ausbildungs- oder Qualifikationszeiten, alternative Karrierewege oder vergleichbare Umstände werden angemessen berücksichtigt.

2.4 Ombudsperson

- (1) Die EBS Universität für Wirtschaft und Recht benennt eine unabhängige Ombudsperson und eine stellvertretende Ombudsperson, an die sich EBS-Mitglieder und Angehörige in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und in Fragen vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens wenden können. Sie berät als neutrale und qualifizierte Ansprechperson in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Die Ombudsperson bietet an, zwischen den an einem Konflikt Beteiligten zu vermitteln. Die Ombudsperson nimmt Anfragen unter Wahrung der Vertraulichkeit entgegen und leitet Verdachtsfälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Bedarfsfall an die Untersuchungskommission weiter. Sie prüft jeden an sie herangetragenen Verdacht des Verstoßes gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis auf Plausibilität, Konkretheit und Bedeutung.
- (2) Die Ombudsperson wird vom Senat auf drei Jahre gewählt. Die Ombudsperson und die Stellvertretende Ombudsperson sollen unterschiedlichen Fakultäten (Schools) angehören. Die Ombudspersonen dürfen während der Ausübung dieses Amtes nicht Mitglied eines zentralen Leitungsgremiums der EBS Universität oder Dekanats sein. Die Stellvertretende Ombudspersonen übernimmt Anfragen und Beratungen insbesondere in Fällen von Befangenheit und Verhinderung. Sie werden ebenfalls vom Senat auf 3 Jahre gewählt. Eine Wiederbestellung der Ombudspersonen und der Stellvertreter ist für maximal eine weitere Amtszeit möglich.
- (3) Die Ombudspersonen beraten das Präsidium in Fragen der Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Das Präsidium sorgt dafür, dass die Ombudsperson und ihre Stellvertreter:in in der EBS hinlänglich bekannt sind. Die Ombudspersonen erhalten vom Präsidium die erforderliche inhaltliche Unterstützung und werden zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben angemessen entlastet.

2.5 Ethikkommission (gemäß § 13 der EBS Grundordnung)

- (1) Die Ethikkommission berät auf Anfrage die forschenden Mitglieder der EBS Universität zu Fragen der Forschungsethik und hat Verfahren für die ethische Beurteilung von Forschungsvorhaben eingerichtet. Die ethische Verantwortung der verantwortlichen Wissenschaftler:in bleibt dabei unberührt. Die



Ethikkommission und ihre Mitglieder sind bei der Wahrung ihrer Aufgaben unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie sind nur ihrem Gewissen verpflichtet.

- (2) Die Ethikkommission ist zuständig für die eigenständige Beurteilung der ethischen Zulässigkeit von Forschungsvorhaben an Menschen und Tieren. Gegenstand der Beurteilung sind insbesondere Untersuchungen und Experimente, die Entnahme von Proben sowie Forschungen mit personenbezogenen Daten.
- (3) Die Kommission besteht aus fünf Mitgliedern der Universität, von denen drei der Gruppe der hauptamtlichen Professoren angehören müssen. Der Senat wählt die Mitglieder der Ethikkommission. Die Wahl ist wirksam, wenn sie von der Präsidentin oder vom Präsidenten bestätigt wird. Die Mitgliedschaft in der Ethikkommission ist befristet auf drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Kommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende berichtet dem Senat regelmäßig über die Arbeit der Kommission.

3 Nichtbeachtung guter wissenschaftlicher Praxis

3.1 Wissenschaftliches Fehlverhalten

- (1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn Angehörige der EBS Universität in ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben machen, sich fremde wissenschaftliche Leistungen unberechtigt zu eigen machen oder die Forschungstätigkeit anderer beeinträchtigen. Als wissenschaftliches Fehlverhalten gilt insbesondere
 1. Falschangaben durch:
 - Erfinden von Daten und/oder Forschungsergebnissen,
 - Verfälschen von Daten und/oder Forschungsergebnissen, z. B. durch Unterdrücken und/oder Beiseitigen von im Forschungsprozess gewonnenen Daten und/oder Ergebnissen, ohne dies offen zu legen,
 - Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,
 - inkongruente Darstellung von Bild und dazugehöriger Aussage,
 - unrichtige wissenschaftsbezogene Angaben in einem Förderantrag oder im Rahmen einer Berichtspflicht,
 - Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft einer bzw. eines anderen ohne deren bzw. dessen Einverständnis,
 2. Unberechtigtes Zueigenmachen fremder wissenschaftlicher Leistungen durch:
 - ungekennzeichnete Übernahme von Inhalten Dritter ohne die gebotene Quellenangabe („Plagiat“),
 - Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen anderer, z. B. als Gutachter („Ideendiebstahl“),



- unbefugte Weitergabe von Daten, Theorien und Erkenntnissen an Dritte,
 - Anmaßung oder unbegründete Annahme einer Autor- oder Mitautorschaft, insbesondere, wenn kein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag zum wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet wurde,
 - die Verfälschung des Inhalts,
 - die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist,
3. die Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer, insbesondere durch
- Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die andere zu Forschungszwecken benötigen),
 - Verfälschung oder unbefugte Beseitigung von Forschungsdaten oder -dokumenten,
 - Verfälschung oder unbefugte Beseitigung der Dokumentation von Forschungsdaten.
- (2) Bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ergibt sich wissenschaftliches Fehlverhalten auch aus
- der Mitautorschaft an einer Veröffentlichung, die Falschangaben oder unberechtigt zu eigen gemachte fremde wissenschaftliche Leistungen enthält,
 - der Vernachlässigung der Aufsichtspflichten, wenn eine andere oder ein anderer objektiv den Tatbestand wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfüllt hat und dies durch die erforderliche und zumutbare Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre.
- (3) Wissenschaftliches Fehlverhalten ergibt sich ferner aus der vorsätzlichen Beteiligung im Sinne einer Anstiftung oder Beihilfe am vorsätzlichen Fehlverhalten anderer.

3.2 Untersuchungskommission

- (1) Zur Untersuchung in Fällen des Verdachts wissenschaftlichen Fehlverhaltens richtet die EBS Universität eine Kommission ein. Die Untersuchungskommission wird zur Aufklärung von Vorwürfen und Verdachtsfällen tätig, über die sie durch die Ombudsperson, Gremien oder Angehörige der EBS oder durch Außenstehende informiert wird. Bei Vorliegen hinreichend konkreter Verdachtsmomente leitet die Untersuchungskommission ein Ermittlungsverfahren ein.
- (2) Der Untersuchungskommission gehören an:
- Eine Professor:in aus jeder Fakultät
 - Eine Vertreter:in der Wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen aus jeder Fakultät
 - Die oder der Prodekan:in für Forschung der Fakultäten
 - Ein Mitglied der Ethikkommission
 - Die Ombudsperson mit beratender Funktion ohne Stimmrecht
- (3) Das Präsidium bestellt die Mitglieder nach Wahl durch den Senat, soweit sie der Untersuchungskommission nicht qua Amtes angehören. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Für jedes



Mitglied wird ein Stellvertreter gewählt oder bestimmt, das bei Befangenheit oder Verhinderung an dessen Stelle tritt.

- (4) Die Mitglieder der Kommission wählen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Die Untersuchungskommission kann weitere Personen mit beratender Stimme hinzuziehen.

3.3 Hinweisgebende und von Vorwürfen Betroffene

- (1) Die zur Prüfung und Aufklärung eines Verdachts wissenschaftlichen Fehlverhaltens zuständigen Stellen, in der Regel die Ombudsperson und die Untersuchungskommission, setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der Hinweisgebenden als auch der von Vorwürfen Betroffenen ein. Bei der Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist auf strikte Vertraulichkeit und die Unschuldsvermutung zu achten. Die Anzeige der Hinweisgebenden muss in gutem Glauben erfolgen. Bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe können selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen. Wegen der Anzeige sollen weder den Hinweisgebenden noch den von Vorwürfen Betroffenen Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen.
- (2) Das „rechtliche“ Gehör der Betroffenen und Hinweisgebenden ist zu wahren. Sie können ebenso wie Hinweisgebende in jeder Phase des Verfahrens verlangen, schriftlich Stellung zu nehmen oder persönlich angehört zu werden.
- (3) Die Anzeige soll – insbesondere bei Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern – möglichst nicht zu Verzögerungen während der Qualifizierung der/des Hinweisgebenden führen, die Erstellung von Abschlussarbeiten und Promotionen soll keine Benachteiligung erfahren; dies gilt auch für Arbeitsbedingungen sowie mögliche Vertragsverlängerungen.
- (4) Die Ombudspersonen und die Untersuchungskommission entscheiden in eigener Verantwortung, ob sie auch solche Anzeigen überprüfen, bei denen der/die Hinweisgebende ihren/seinen Namen nicht nennt (anonyme Anzeige). Eine anonym erhobene Anzeige kann nur dann in einem Verfahren überprüft werden, wenn belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen bekannt werden. Sind Hinweisgebende namentlich bekannt, behandelt die untersuchende Stelle den Namen vertraulich und gibt ihn nicht ohne entsprechendes Einverständnis an Dritte heraus. Etwas anderes gilt nur, wenn hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder die von den Vorwürfen Betroffenen sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen können, weil es hierfür ausnahmsweise auf die Identität der Hinweisgebenden ankommt. Bevor der Name der Hinweisgebenden offengelegt wird, werden sie darüber umgehend in Kenntnis gesetzt; die Hinweisgebenden können entscheiden, ob sie die Anzeige – bei abzusehender Offenlegung des Namens – zurückziehen.
- (5) Die Vertraulichkeit des Verfahrens erfährt Einschränkungen, wenn sich die Hinweisgebenden mit dem Verdacht an die Öffentlichkeit wenden. Die untersuchende Stelle entscheidet im Einzelfall, wie sie mit der Verletzung der Vertraulichkeit durch die Hinweisgebenden umgeht. Die Hinweisgebenden sind auch im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen, sofern die Anzeige der Vorwürfe nicht nachweislich wider besseres Wissen erfolgt ist.

3.4 Vorprüfung bei Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- (1) Sobald die Untersuchungskommission von konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten erfährt, gibt sie dem Betroffenen Gelegenheit, binnen zwei Wochen zu dem Verdacht Stellung



zu nehmen. Die belastenden und entlastenden Tatsachen und Beweismittel sind schriftlich zu dokumentieren.

- (2) Nach Eingang der Stellungnahme des Betroffenen bzw. nach Verstreichen der Frist soll die Untersuchungskommission innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung darüber treffen, ob das Vorprüfungsverfahren unter Mitteilung der Gründe an Betroffene und Hinweisgeber:innen zu beenden ist, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt, oder ob eine Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren zu erfolgen hat.
- (3) Alle Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit oder eines Interessenkonflikts einer am Verfahren beteiligten Person begründen, sind gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Untersuchungskommission unverzüglich offenzulegen.

3.5 Förmliche Untersuchung

- (1) Die oder der Vorsitzende der Untersuchungskommission informiert das Präsidium der EBS Universität über die Eröffnung des förmlichen Untersuchungsverfahrens.
- (2) Die Untersuchungskommission tagt in nicht-öffentlicher Sitzung, wobei mindestens vier Mitglieder anwesend sein müssen. Befangenheit kann von einem Mitglied der Untersuchungskommission durch sie/ihn selbst oder durch andere Beteiligte geltend gemacht werden.
- (3) Die Untersuchungskommission kann von Wissenschaftler:innen Stellungnahmen einholen und sonstige Beteiligte zur mündlichen Beratung hinzuziehen.
- (4) Den Betroffenen sind belastende Tatsachen und gegebenenfalls Beweismittel zur Kenntnis zu geben. Sie haben Anspruch auf Akteneinsicht, sofern nicht überwiegende Rechte Dritter, insbesondere der Hinweisgeber:in oder öffentliche Interessen, dem entgegenstehen. Ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Vorwürfen geben. Bei einer persönlichen Anhörung können Betroffene oder Hinweisgebende sowie mögliche Zeugen eine Person ihres Vertrauens, die nicht von dem Verfahren betroffen ist, als Beistand hinzuziehen.
- (5) Die Untersuchungskommission trifft eine Entscheidung auf Grundlage des ermittelten Sachverhalts und der erhobenen Beweise. Über die Beratungen und das Ergebnis fertigt die Kommission einen Bericht an, in dem die Gründe für die Entscheidung festgestellt und den Betroffenen und Hinweisgeber:innen vor Abschluss des Verfahrens mitgeteilt werden. Sie können zu dem Bericht Stellung nehmen. Die Akten der förmlichen Untersuchung sind 30 Jahre aufzubewahren.
- (6) Falls die Untersuchungskommission ein wissenschaftliches Fehlverhalten für nicht erwiesen hält, wird das Verfahren eingestellt. Die Betroffenen und die Hinweisgeber:innen werden umgehend über die Einstellung des Verfahrens unterrichtet.
- (7) Hält die Untersuchungskommission ein wissenschaftliches Fehlverhalten für erwiesen, leitet sie den Untersuchungsbericht mit den Ermittlungsakten und allen Stellungnahmen an das Präsidium weiter. In diesem Fall enthält der Bericht auch Empfehlungen zum weiteren Vorgehen, insbesondere hinsichtlich der akademischen Konsequenzen für die Betroffenen.
- (8) Betroffene Dritte und Wissenschaftsorganisationen und Repräsentanten der wissenschaftlichen Öffentlichkeit, die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben, sind in angemessener Weise über das Ergebnis des Untersuchungsverfahrens zu unterrichten.



- (9) Zum Abschluss des förmlichen Verfahrens hat die Untersuchungskommission dafür zu sorgen, dass die wissenschaftliche und persönliche Integrität von Personen, die unverschuldet in das Verfahren verwickelt wurden, keinen weiteren Schaden erleiden. Dazu können die folgenden Maßnahmen veranlasst werden:
- Beratung der Betroffenen, der Hinweisgeber:innen oder von Dritten durch die Ombudsperson oder ein Mitglied der Untersuchungskommission;
 - Schriftliche und ggf. öffentliche Erklärung der oder des Vorsitzenden der Untersuchungskommission, dass der oder dem Betroffenen kein wissenschaftliches Fehlverhalten anzulasten ist;
 - In entsprechender Weise sind auch Hinweisgeber:innen vor Benachteiligung zu schützen.

3.6 Entscheidungen im Falle wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- (1) Das Präsidium der EBS Universität entscheidet auf Grundlage des Berichts und der Empfehlungen der über die Konsequenzen des wissenschaftlichen Fehlverhaltens für die Betroffenen.
- (2) Die Konsequenzen wissenschaftlichen Fehlverhaltens von Studierenden ist in den Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen an der EBS Universität geregelt.
- (3) Für Mitarbeiter:innen der EBS Universität kann wissenschaftliches Fehlverhalten die folgenden arbeitsrechtlichen Konsequenzen nach sich ziehen:
- Abmahnung
 - Außerordentliche Kündigung
 - Vertragsauflösung
- (4) Ob und inwieweit von Seiten der EBS Universität Strafanzeige zu erstatten ist, entscheidet das Präsidium. Strafrechtliche Konsequenzen sind insbesondere zu erwarten bei
- Urheberrechtsverletzungen
 - Urkundenfälschung einschließlich der Fälschung technischer Aufzeichnungen
 - Sachbeschädigung, einschließlich Datenveränderung
 - Körperverletzung, etwa von Probanden infolge falscher Daten
- (5) Außerdem sind zivilrechtliche Konsequenzen möglich, z.B.
- Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht und Wettbewerbsrecht
 - Rückforderungsansprüche, z.B. bei Stipendien oder Drittmitteln
 - Schadensersatzansprüche der EBS Universität
- (6) Mögliche akademischen Konsequenzen sind:
- Entzug von akademischen Graden;
 - Entzug der Lehrbefugnis;
 - Information außeruniversitärer Einrichtungen und Vereinigungen, z. B. von Förderorganisationen, bei denen die Betroffenen eine Funktion ausüben.
- (7) Rückziehung und Widerruf von wissenschaftlichen Veröffentlichungen



- Wissenschaftliche Veröffentlichungen, die aufgrund wissenschaftlichen Fehlverhaltens Mängel aufweisen, sind zurückzuziehen oder zu berichtigen.
- Bereits veröffentlichte Arbeiten sind zu widerrufen. Die Betroffenen sind verpflichtet, bei Mitautor:innen auf das Einverständnis zu einem Widerruf hinzuwirken.
- Die Betroffenen haben die oder den Vorsitzenden der Untersuchungskommission innerhalb von 4 Wochen über die zur Rückziehung erfolgten Maßnahmen zu unterrichten.

Ich verpflichte mich, diese Regeln einzuhalten.

Datum:

Name:

Unterschrift: